

Zwischenbericht
zu den naturschutzfachlichen Untersuchungen

für das Bauvorhaben

Gebäudeabbruch und Baumfällungen
Zur Neuerrichtung der Feuerwehr Langebrück
auf der
Lessingstraße 11c, 01465 Dresden

im Auftrag von:

Proj. Nr.: 1923

STESAD GmbH
c/o Landschaftsarchitekturbüro Dr.-Ing. Heinrich
Clara- Zetkin- Straße 2a
01445 Radebeul

erstellt von:

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN
Fachgutachten im Bereich Natur- und Artenschutz
Mike Hahn, Viola Ringling-Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 0174-3867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

Sachstand vom Juli 2024

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben und gesetzliche Grundlagen/ Methodik	3
1.1. Allgemeine Angaben	3
1.2. Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3. Methodik.....	4
2. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme	5
2.1. Artenfeststellung	11
3. Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG	17
4. Kompensation der Habitatverluste	19
5. Ausblick.....	21

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

1. Allgemeine Angaben und gesetzliche Grundlagen/ Methodik

1.1. Allgemeine Angaben

Auftraggeber für diese Stellungnahme ist die STESAD GmbH, vertreten durch das Landschaftsarchitekturbüro Dr.-Ing. Heinrich, Clara- Zetkin- Straße 2a, 01445 Radebeul. Der Auftrag wurde am 03. Januar 2023 erteilt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung eines Teils 2- geschossigen Neubaus zur Beherbergung der Stadtteilfeuerwehr Langebrück ist der Abbruch von mehreren Bestandsgebäuden zu realisieren. Zusätzlich sollen diverse Bäume gefällt bzw. Gehölze beseitigt werden.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Rechtsgrundlagen sind bei Bauvorhaben, die in ihrer Ausführung die Belange von Natur und Umwelt berühren, generell zu berücksichtigen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - § 1 legt fest, dass die Natur im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich zu schützen ist.
 - § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) stellt alle europäischen Vogelarten unter besonderen Schutz
 - § 39 Abs. 5 Nr. 2 regelt die Einschränkung von Maßnahmen an der Gehölzflora im Verbotszeitraum
 - § 44 regelt den Schutz der wildlebenden, besonders geschützten Arten sowie deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten
 - § 67 regelt die Verpflichtung zum Antrag auf Befreiung bei Beseitigung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der geschützten Tierarten
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
 - §§ 23,25 konkretisieren die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Schutz wildlebender Tierarten und ihrer Lebensstätten.
 - § 53 regelt Befreiungen von Verboten und Geboten des Gesetzes.
- Abkommen zum Schutz der Fledermäuse in Europa
 - regelt den Schutz von Populationen und ihren Zufluchtstätten vor Beunruhigung und Beschädigung
- Bonner Konvention

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

- regelt den Schutz wildlebender, wandernder Tierarten
- Washingtoner Artenschutzabkommen
- FFH- Richtlinie, 92/43/EWG
- im Anhang 2 und 4 sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten aufgelistet und müssen somit besonders geschützt werden
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- stuft die heimischen Fledermausarten als „vom Aussterben bedroht“ ein.

Das Vorkommen geschützter und besonders geschützter Tierarten verpflichtet somit den Bauherrn, durch Baumaßnahmen bedingte Beeinträchtigungen von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten weitestgehend zu vermeiden. Das heißt, notwendige Abbruchmaßnahmen sollten möglichst nicht während der Zeit der Jungtieraufzucht vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Der empfohlene Abbruchzeitraum richtet sich nach den Erkenntnissen der Bestandsaufnahme und der dort vorgefundenen Quartierstrukturen (siehe Kap 3). In Ausnahmefällen kann hier seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Des Weiteren ergibt sich die Forderung, die vorhandenen Quartiere zu erhalten bzw. bei Unmöglichkeit, adäquate Ersatzquartiere in ausreichendem Umfang zu schaffen.

1.3. Methodik

Die an den Abbruchgebäuden (Objektbeschreibung siehe Kap. 2) vorhandenen, konstruktiven Gegebenheiten lassen vorrangig einen Besatz durch revierbildende Vogelarten wie Amsel und Meise sowie die beiden Rotschwanzarten Garten- und Hausrotschwanz vermuten. Auch die Ansiedlung des Feldsperlings oder des Haussperlings wäre möglich. Diese Tierarten können auch kleine Öffnungen als Einflug zum Nistplatz im Gebäudeinnern oder unscheinbare Nischen als Nistunterlage nutzen. Koloniebildende Vogelarten wie der Feld- oder Haussperling nutzen konstruktive Ausbrüche oder Fehlstellen im Traufgesims oder in der Dacheindeckung. Die im südlichen Geländebereich vorhandene Heckenstruktur kann außerdem Quartier für Gebüschbrüter wie die Amsel oder Versteck für Feldsperlinge etc. bieten.

Die Innenräume der Gebäude waren dabei nicht zu betrachten, da die Gebäude z.T. noch voll in Nutzung sind. Alle Gebäude sind jedoch fest verschlossen.

Baukonstruktiv unzugängliche Traufbereiche am aktuellen Feuerwehrhaus (Gebäude 2) zeigen dabei einige Fehlstellen, sodass auch das Vorkommen von Fledermäusen vermutet

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

werden kann. Weiterhin bietet der Schuppen (Gebäude 3) mit kleineren Fehlstellen im Traufbereich ein ideales Fledermaus- Spaltenquartier.

Die Erfassung fand nach Auftragserteilung vor bzw. während des Brutzeitraums der relevanten Vogelarten und ebenso vor bzw. während des Wochenstubenzeitraums für Fledermäuse vom 19.12.2022 bis 06.09.2023 statt. Neben drei Terminen zur Brutvogelkartierung wurden auch drei Termine zur Fledermauserfassung mittels Detektor realisiert.

Neben Begehung und Erfassung an den Abbruchgebäuden wurde auch der auf dem Gelände vorh. Baumbestand begutachtet.

2. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme



Abbildung 1: Luftbild Gelände mit Abbruchgebäuden, auch die Heckenstruktur südlich ist gut erkennbar

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de



Abbildungen 2: Ansichten Gebäude 1



Abbildung 3: Ansichten Gebäude 2

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de



Abbildungen 4: Hofansicht Gebäude 3



Abbildungen 5: Ansichten Garage



Abbildungen 6: typisches Spaltenquartierpotential an Gebäude 1

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de



Abbildungen 7: die beiden Carports an Gebäude 1 könnten revierbildenden Vogelarten wie der Amsel oder dem Hausrotschwanz Nistmöglichkeiten bieten; Altnester wurden jedoch nicht gefunden



Abbildungen 8: Gebäude 2 besitzt zum einen Spaltenquartierpotential...



Abbildungen 9: ...kann aber auch höhlenartige Strukturen aufweisen (darunter eine Spechthöhle)

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de



Abbildungen 10: das barackenähnliche Gebäude 3 zeigt einige Nischen auf, welche auch revierbildenden Vogelarten wie dem Hausrotschwanz (im Bild rechts) als Nistunterlage dienen können



Abbildungen 11: in den Garagen können revierbildende Vogelarten einen geschützten Nistplatz finden



SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de



Abbildung 12: die zu beseitigenden Gehölze sind in einem Fällplan gekennzeichnet (siehe unten); naturschutzfachlich relevant zeichnet sich die südliche Grundstücksgrenze aus; neben Brutpotential für Gebüschbrüter kann hier auch die Anwesenheit von Zauneidechsen nicht völlig ausgeschlossen werden

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

2.1. Artenfeststellung

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die Ergebnisse der durchgeführten naturschutzfachlichen Begutachtungen im Bereich oben genannten Bauvorhabens.

Art/ Artengruppe	Quartieranzahl	Quartierstandort	Belegung
Abbruchgebäude			
<i>Gebäude 1</i>			
Fledermäuse	mehrere möglich; zur Kompensation wird 1 Quartier angenommen	Spaltenpotential im Traufbereich Vertikalriss im Mauerwerk	-Sommereinzel-, -Zwischenquartier möglich -Wochenstube nicht erkannt
<i>Gebäude 2</i>			
Halbhöhlenbrüter (Hausrotschwanz)	möglich; zur Kompensation wird 1 Quartier angenommen	Spechtloch in Fassade	2023 kein Nachweis
Höhlenbrüter (Meise)	möglich	Spechtloch in Fassade	2023 kein Nachweis
Fledermäuse	mehrere möglich; zur Kompensation werden 2 Quartiere angenommen	Spalten unter der Traufverblechung Spechtloch in Fassade	-Sommereinzel-, -Zwischenquartier möglich -Wochenstube nicht erkannt
<i>Gebäude 3</i>			
Halbhöhlenbrüter (Hausrotschwanz)	1	Nistplatz im Gebäudeinnern	Brut Saison 2023
Gehölze			
geschützte Käferarten	nicht erkannt		
Gebüschbrüter	Rufatrappe bringt keinen gesicherten Nachweis einer bestimmten Art; sicher Nahrungshabitat	Heckenbereiche im südlichen Grundstücksbereich	nicht nachgewiesen
Zauneidechse	Möglich bzw. nicht vollständig ausgeschlossen	Heckenbereiche im südlichen Grundstücksbereich	kein Nachweis; Strukturen vorhanden; Einwanderung über südliche Vegetation möglich

Erläuterung:

Gebäude 1

Das Abbruchgebäude zeigt sich als nicht unterkellertes Massivbau mit einem Hallentrakt als Garage für Großfahrzeuge und mehreren Anbauten. Der nördliche Anbau ist dabei ebenfalls massiv erstellt. Er beherbergt aktuell einen Jungendtreff und zeigt, außer einem Riss im Fassadenbereich keinerlei Nistplatzpotential. Die beiden Carports sind gut einsehbar, die dort vermuteten Nischenbrüterquartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Einzig

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

die Spaltenbereiche des Hauptgebäudes besitzen eine naturschutzfachliche Relevanz, da dort Fledermaushangplätze nicht völlig ausgeschlossen werden können. Auch wenn während der Detektoruntersuchungen keine Aktivitäten aufgezeichnet werden konnten, bleiben derartige Spaltenbereiche für Tages- oder Zwischenquartiere interessant.

Gebäude 2

Die Fassaden des mit einem Wärmedämm-Verbundsystem versehenen Feuerwehrgebäudes zeigen neben dem bekannten Spechtloch an der Westfassade auch zwei Fehlstellen im Bereich des Traufkastens auf, welche sehr gut als Einflug für höhlenbrütende Vogelarten oder auch von Fledermäusen als Einflug genutzt werden können. Ein Brutnachweis konnte in diesen Bereichen allerdings nicht erbracht werden.

Die Traufbereiche des Gebäudes sind intakt und zeigen keine Fehlstellen. Hier ist lediglich rein konstruktiv von einem geringen Spaltenpotential hinter der Traufverblechung auszugehen, welches Fledermäusen, zumindest als Tages- oder Zwischenquartier dienen kann. Naturschutzfachlich interessant zeigt sich also lediglich die bekannte Spechthöhle. Diese zeigt im Untersuchungsjahr keinerlei Brutaktivitäten. Auch Fledermausaktivitäten konnten dort nicht festgestellt werden. Allerdings kann eine abschließende Bewertung erst nach erfolgter direkter Höhlenkontrolle mit einem Bauendoskop erfolgen. Nicht selten sind alte Spechthöhlen ein guter Nistplatz für Nachnutzer wie Meise oder Fledermäuse. Möglicherweise besteht das Spechtloch schon mehrere Jahre, was nicht selten dazu führt, dass eine Brutseason einmal ausgelassen wird. Im Zuge des Gebäudeabbruchs sollte hier weiterführend begutachtet werden um eine genaue Kenntnis zu einer mögliche Nutzung zu erhalten.

Die neben dem Gebäude 2 vorhandene Garage zeigt keinerlei Brutaktivitäten.

Gebäude 3

Am Barackenkomplex zeigte im Zuge der Fernglasbeobachtungen reges Brutgeschehen eines Hausrotschwanzes. Auch Jungvögel wurden später gezählt.

Gehölze

Die im südlichen Grundstücksbereich angelegten Gehölzstrukturen bieten gebüschbrütenden, revierbildenden Vogelarten ein ideales Zuhause.

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

Der Gehölzbereich zwischen südlichem Weg und Gebäude 1 dient einer Reihe von Vögeln als Tummelplatz und Nahrungshabitat. Ein Brutnachweis kann allerdings nicht erbracht werden.

Der offene Gebüschcharakter, die sandigen Böden mit Kiesanhäufungen und abgelagerte Stein oder Schuttreste bieten Zauneidechsen ein ideales Habitat. Die erste Begehung des Areals bereits im Dezember 2022 zeigt jedoch auf, dass dieser Geländebereich wohl früher schon als Ablagerungsplatz für Erdreich etc. genutzt wurde und somit eine aktuelle Besiedlung durch Zauneidechsen wohl eher nicht zu erwarten ist. Dennoch zeigt sich der gesamte südliche Grundstücksbereich, auf dem dann während der Bauzeit auch die Baustelleneinrichtung Platz finden soll, potentiell für Zauneidechsen geeignet. Gerade an der südlichen und westlich der Fläche angelegten Bahntrasse mit Begleitvegetation sind Zauneidechsenvorkommen sicher vorhanden.



SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de



Abbildungen 13: ideale Habitatbedingungen für Zauneidechsen auf der Brachfläche im Süden



Abbildung 14: eine Aufnahme der Fläche im Winter zeigt, dass die Vegetation erst im Laufe des Sommers wachsen konnte und zumindest der Erdhaufen noch bearbeitet wurde

Im Bereich der zu fällenden Gehölze werden keinerlei artenschutzrelevante Themen erkannt. Die Bäume besitzen keine Baumhöhlen oder abblättrender Rindenstruktur, welche als Fledermausquartier infrage kommen würden. Auch eine Nutzung durch Brutvögel konnte im Untersuchungsjaar ausgeschlossen werden.

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

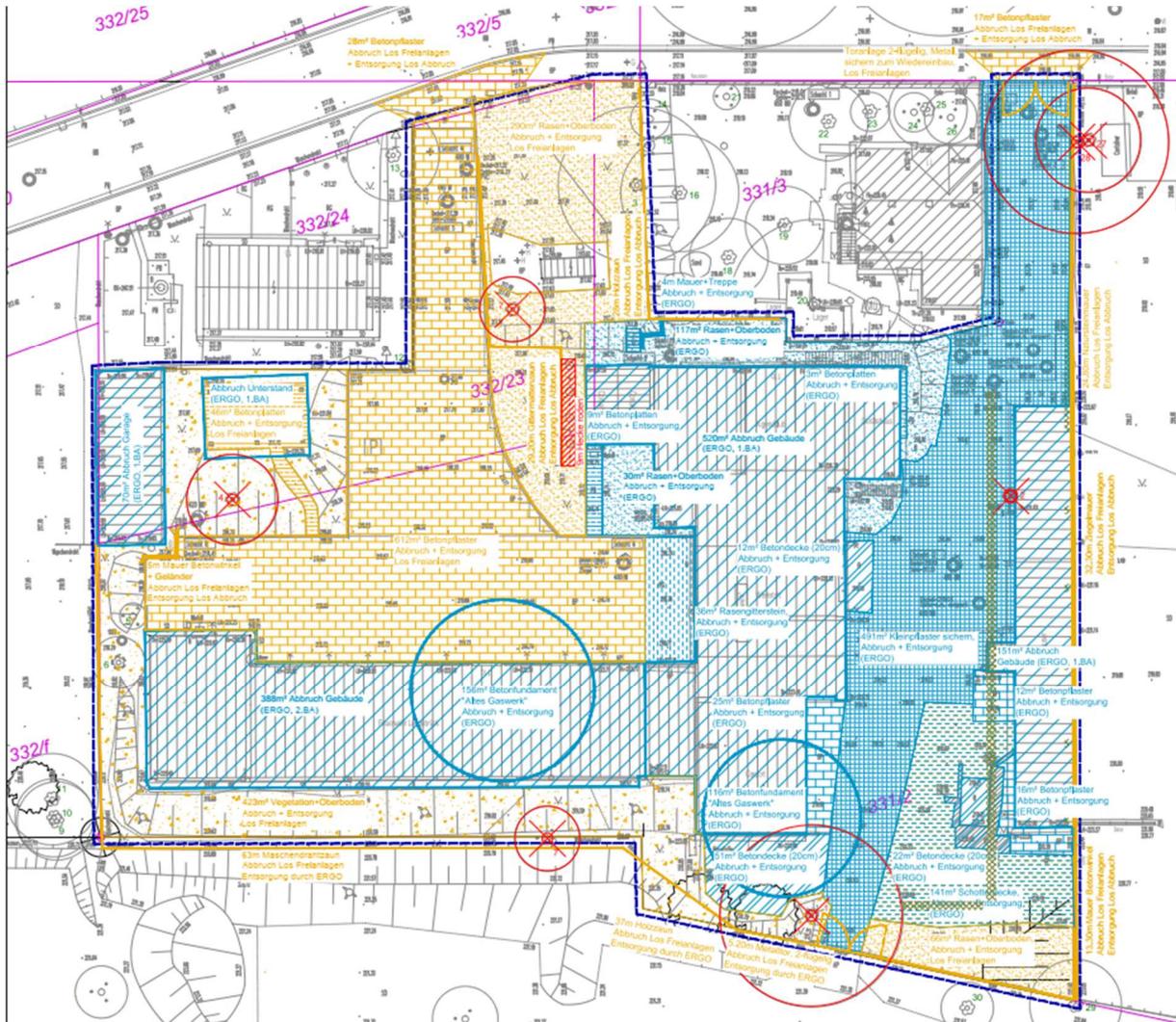


Abbildung 15: Fällplan, mit den rot eingekreisten Fällgehölzen

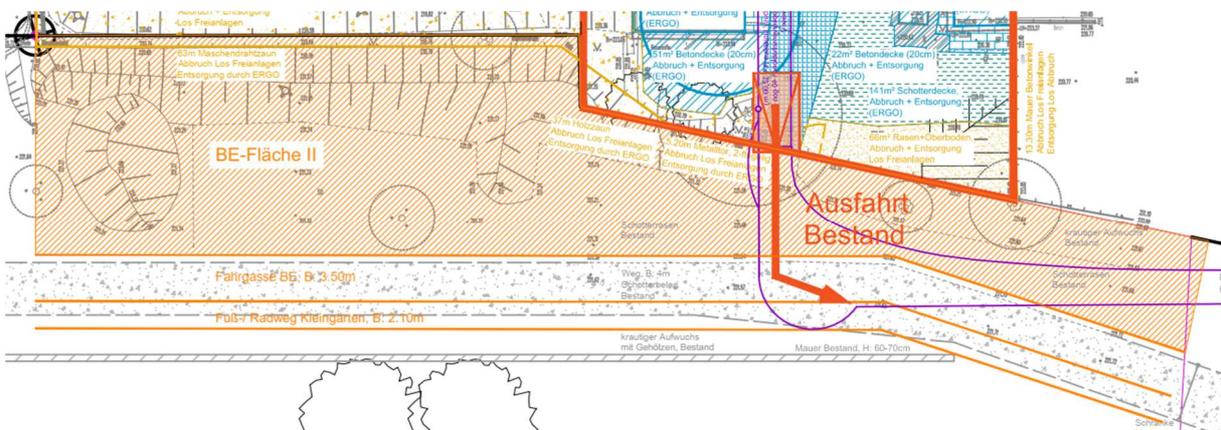


Abbildung 16: neben den Baumfällungen muss die südliche Fläche zur Herstellung der Baustelleneinrichtung gerodet werden

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

Baum-Nr. im Plan	Art botanisch	Art deutsch	Stamm-Ø [m]	Stamm- U [m]	Kronen-Ø [m]	H [m]
1	<i>Betula pendula</i>	Birke	0,40	1,26	14	14,3
2	<i>Thuja orientalis</i>	Lebensbaum	0,10	0,31	1	2,5
3	<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	0,60	1,89	12	18,8
4	<i>Quercus robur</i>	Stiel- Eiche	0,20	0,63	7	7,3
5	<i>Berberis thunbergii</i> 'Atrop.!	Rotlaubige Berberitze		0,00	2	
6	<i>Malus spec.?</i>	Apfel	0,10	0,31	4	6,4
7	<i>Salix caprea ?</i>	Sal- Weide		0,00	1	
8	<i>Salix caprea ?</i>	Sal- Weide	0,20	0,63	4	7,7
9	<i>Betula pendula</i>	Birke	0,20	0,63	6	16,3
10	<i>Betula pendula</i>	Birke	0,20	0,63	6	19,7
11	<i>Betula pendula</i>	Birke	0,20	0,63	7	16,3
12	<i>Thuja orientalis</i>	Lebensbaum	0,10	0,31	1	3,5
13	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	0,20	0,63	7	8,4
14	?			0,00	3	
15	?			0,00	1	
16	<i>Pyrus communis</i>	Birne	0,40	1,26	9	6,4
17	?		0,20	0,63	4	
18	?		0,20	0,63	6	
19	?		0,20	0,63	6	
20	<i>Taxus baccata</i>	Eibe	0,60	1,89	13	12
21	?			0,00	2	
22	<i>Prunus ?</i>	Kirsche	0,30	0,94	6	5,8
23	?		0,20	0,63	3	
24	<i>Rhododendron spec.</i>	Rhododendron		0,00	3	
25	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	0,20	0,63	6	6,2
26	<i>Rhododendron spec.</i>	Rhododendron		0,00	4	
27	<i>Betula pendula</i>	Birke	0,30	0,94	8	13,4
28	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	0,50	1,57	14	11,6
29	<i>Acer platanoides ?</i>	Spitz-Ahorn	0,10	0,31	7	9,7
30	<i>Pinus sylvestris ?</i>	Kiefer	0,20	0,63	4	4,6

Abbildung 17: Baumbestandsliste mit den beantragten Fällungen

Ausblick

Aufgrund des geplanten Abbruch- bzw. Fällzeitraums werden vor bzw. während den Arbeiten wirksame Maßnahmen hinsichtlich Tötungs- und Verletzungsverbote (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) notwendig. Geplant ist der Abbruch bzw. Baufeldfreimachung sowie parallel Neubau in 4 Bauabschnitten, wobei der eigentliche Abbruch zwischen 04/2025 bis 07/2025 und 04/2027 bis 06/2027 festgelegt wurde. Die Baumfällungen sollen jedoch unabhängig davon, außerhalb des Brutzeitraums ab Fällungen 10/2024 realisiert werden. Die aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen werden im folgenden Punkt „Vermeidungsmaßnahmen“ aufgeführt.

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

3. Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 und 3 ist es verboten, *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Dabei verlieren die Nist-, Brut-, Wohn und Zufluchtstätten ihren Schutzstatus nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Das Verbot greift auch, wenn ein Tier nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann, jedoch eindeutige Indizien, wie Kotspuren und Nistmaterial vorhanden sind.

Für Eigentümer oder Bauträger ergibt sich somit die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur gezielten Vermeidung o. g. Verbotstatbestände zu ergreifen. Geplant ist der vollständige Abbruch der Bestandsgebäude 1 und 3 ab 04/2025. Die Feuerwache (Gebäude 2) soll erst ab 04/2027 abgebrochen werden, wenn der Ersatzneubau zwischenzeitlich errichtet wurde. Notwendige Baumfällungen/ Gehölzbeseitigungen sollen außerhalb des Brutzeitraums ab 10/2024 durchgeführt werden. Die Errichtung des Ersatzneubaus erfolgt im Anschluss der Baufeldfreimachung ab Herbst 2025.

Da im Zuge der Objektbegehung hinsichtlich Avifauna und Chiroptera, Quartiere verschiedener geschützter Fledermausarten hinreichend vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden konnten, sind unter Beachtung der Abbruch- bzw. Fällzeiten zur Vermeidung der genannten Verbotstatbestände spezielle Punkte zu beachten:

1. Bestellung einer artenschutzfachlichen Abbruchbegleitung zur baubegleitenden Untersuchung und ggfs. Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen/erheblichen Störungen von Tieren sowie zur Sicherung der fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unabhängig vom Abbruch- bzw. Fällzeitraum
2. Es wird empfohlen, im Rahmen der Baustelleneinrichtung (hier Bauzaunstellung) einen Amphibienzaun direkt am Bauzaun entlang der südlichen BE Fläche zu installieren, um das Einwandern von Individuen aus angrenzenden Nachbarflächen zu vermeiden. Nach aktuellem Kenntnisstand wird die BE- Fläche ab Oktober 2025 zur Baustelleneinrichtung benötigt. Der Amphibienzaun sollte somit schon vor Maßnahmenbeginn ab April gestellt

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

werden. So bleibt Zeit für eine Übersichtsbegehung während der üblichen Erfassungszeit der Reptilien. Dabei erfasste Einzeltiere können abgefangen und auf die angrenzende, südwestliche Nachbarfläche verbracht werden. Für die Beseitigung potentieller Habitats sowie das Abfangen von Einzeltieren ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

3. Kontrolle der Traufverblechungen an Gebäude 1 und 2 vor Rückbauarbeiten; unabhängig vom Abbruchzeitpunkt müssen die Spaltenstrukturen mit dem Endoskop oder einer lichtstarken Taschenlampe abgesucht werden; ggf. sind Folienabhängungen anzubringen um ein Ausfliegen der Tiere zu ermöglichen; bei Abbruchbeginn ab 04/2025 kann somit nicht zu 100 % ausgeschlossen werden, dass anwesende Tiere den Abbruch verzögern. Fledermäuse im Winterquartier können in der Regel erst ab Mai wirksam vergrämt werden. Brütende Reviervögel wie der Hausrotschwanz könnte ab April bereits mit dem Brutgeschäft begonnen haben. Als Nischenbrüter lassen sich deren Nistgelegenheiten im Vorfeld nicht nistuntauglich machen.
4. Anbringen von 4 temporären Nischenbrüterkästen an den Bäumen oder an der Feuerwache um einen gewissen Nistplatzanreiz vor bzw. während des Abbruchs der Gebäude 1 und 2 zu bieten; Anbringung bis spätestens Herbst 2024; das zusätzliche Nistplatzangebot kann lediglich als Versuch gewertet werden, das Brutgeschehen auf dem Gelände etwas zu lenken
5. Kontrolle der Nischen an den Gebäuden unmittelbar vor Abbruch, unabhängig vom Abbruchbeginn; auch kann jeweils eine Übersichtsbegehung in den, dem Abbruch vorangehenden Wochen helfen, das Brutgeschehen zu beobachten und die Abbruchzeiten ggf. anzupassen
6. Kontrolle des Fassadenrisses an Gebäude 1 vor Abbruch auf Fledermausbesatz mittels Ausleuchten und ggf. Endoskopeinsatz; ab Mai sind Folienabhängungen anzubringen um ein Ausfliegen der Tiere zu ermöglichen; bei Besatz der Spalte mit überwinterten Fledermäusen kann keine Abbruchfreigabe erteilt werden
7. Kontrolle des Spechtloches an Gebäude 2 auf Fledermausbesatz mittels Endoskopeinsatz; die Kontrolle sollte möglichst außerhalb der Wochenstubezeit für Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit bei Vogelbesatz stattfinden; bewährt hat sich eine Kontrolle in den Herbstferien (hier als Herbst 2026) oder in den Winterferien (hier Februar 2027), bei diesen Kontrollzeiten kann bei Nichtbesatz auch ein sofortiger Verschluss der Höhlung erfolgen

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

4. Kompensation der Habitatverluste

Durch die vorgesehenen Abbruch- bzw. Fäll- und Rodungsarbeiten werden die vorhandenen Quartiere der nachgewiesenen/ bzw. hinreichend vermuteten Arten auf dem Gelände (siehe Tabelle oben) nicht erhalten werden können.

Hieraus ergibt sich naturschutzrechtlich die Konsequenz, durch gezielte Artenschutzmaßnahmen, an geeigneten Stellen des Ersatzneubaus sowie auf dem Gelände (oder im räumlichen Zusammenhang) adäquaten Ersatz zu schaffen.

Die Anzahl der Ausgleichsquartiere richtet sich nach der, im Zuge der Objektbegehungen ermittelten Nistplatzanzahl. Die bautechnischen Gegebenheiten am jeweiligen Objekt fließen in die Planung der Ausgleichsquartiere ein und bestimmen entscheidend deren Gestaltungsweise. Um die Wahrscheinlichkeit einer Wiederansiedlung zu erhöhen, wird die Anzahl der Ersatznistplätze gegenüber der tatsächlichen Nistplatzanzahl erhöht.

Die nachfolgend aufgeführte Kompensationserfassung beruht auf den Ergebnissen der durchgeführten Fernglasbeobachtungen und Detektorbegehungen. Sollten im Zuge der Abbruchbegleitung über das abgeschätzte Potenzial hinausgehende Quartierstrukturen nachgewiesen werden, sind ggfs. ergänzende Maßnahmen notwendig (wäre im Zuge der Kontrolle der pot. Fledermausquartiere siehe Kap. 3 möglich).

Fledermäuse

Die Kompensationsermittlung beruht auf folgenden Voraussetzungen:

- Bekannt sind 3 Quartierverdachtsbereiche im Traufbereich der Gebäude 1 und 2, im Bereich des Spechtloches an Gebäude 2 sowie im Riss an der Fassade des Gebäudes 1.

Die Nutzung durch kopfstärke Wochenstubenquartiere kann aufgrund der Detektorerfassungen ausgeschlossen werden. Die Präsenz von Winterquartieren ist aber im Bereich des Spechtloches nicht auszuschließen.

Im Bei Verwendung des etablierten Kompensationsfaktors von 1 Bestandsquartier zu 3 Ersatzquartieren resultiert, ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 9 Ersatzquartieren. Es sind dabei sowohl Sommer-, als auch als Winterquartiere zu berücksichtigen.

Zur Realisierung können entspr. Nistkästen aus dem Naturschutzbedarf bezogen aber auch integrative Lösungen im Zuge der Gebäudeplanung (z.B. Ausbildung eines Fledermaus-Großraumquartiers in der Hinterlüftungsebene der Klinkerfassade oder spezielle Nistklinker-siehe Feuerwache Mobschatz) gewählt werden. Details wie Produktauswahl und Standorte sollten in Form eines detaillierten Kompensationskonzeptes, möglichst frühzeitig in der

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

Planungsphase des Ersatzneubaus Beachtung finden. Die Einzelheiten zur Umsetzbarkeit sollten mit dem Sachverständigen abgesprochen und unter artenschutzfachlicher Kontrolle fachgerecht eingebaut werden.

Brutvögel

Für den Nistplatzverlust von 2 Nistplätzen revierbildender Vogelarten bieten sich Ersatznistkästen aus dem Naturschutzbedarf an. Bei einem Kompensationsfaktor von 1:2 werden 4 Ersatznistplätze realisiert werden müssen. Diese lassen sich z.B. in die Klinkerfassade der neuen Feuerwache integrieren (z.B. 1HE der Fa. Schwegler).

Um auch gebäudebrütenden Kolonievögeln wie Haussperling oder Mauersegler einen Ansiedlungsanreiz zu geben (diese konnten im Zuge der Vorabuntersuchungen nicht festgestellt werden), sollten 10 Nistmöglichkeiten für Mauersegler/ Haussperling am Gebäude angebracht werden. Damit kann das städtische Bauvorhaben auch seiner Vorbildfunktion nachkommen und mit gezielten Maßnahmen die Biodiversität im Stadtgebiet erhöhen bzw. stabilisieren.

Details wie Produktauswahl und Standorte sollten möglichst frühzeitig in der Planungsphase des Ersatzneubaus Beachtung finden. Die Einzelheiten zur Umsetzbarkeit sollten mit dem Sachverständigen abgesprochen und unter artenschutzfachlicher Kontrolle fachgerecht eingebaut werden.

Zusätzlich sollten bei der Neugestaltung der Fläche im südlichen Geländebereich Heckenstrukturen und zu pflanzenden Gehölze Beachtung finden. Auch eine sonnige Brache mit Unterschlupfmöglichkeiten für die Zauneidechse (z.B. Totholzhaufen) sollte in diesem Bereich berücksichtigt werden.

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

5. Ausblick

Aufgrund des festgestellten Quartierpotentials Vorort muss von einer Besiedlung durch Fledermäuse an verschiedenen Stellen der Abbruchgebäude ausgegangen werden. Weiterhin bieten die Gebäude Nistplatzmöglichkeiten für revierbildende Vogelarten wie Hausrotschwanz und Amsel an. Die südliche Brachfläche zur Realisierung der Baustelleneinrichtung könnte zudem von Zauneidechsen genutzt werden.

Aus oben erwähnten naturschutzfachlichen Belangen, sollten die ab 2024 anberaumten Abbrucharbeiten nur unter artenschutzfachlicher Abbruchbetreuung durchgeführt werden. Eine Baumfällbegleitung wird nicht nötig werden, solange die Bäume außerhalb des Brutzeitraums gefällt werden.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage zur Nutzung der Traufkästen, des Spechtloches und der Traufverblechungen an den Gebäuden 1 und 2 durch Fledermäuse gemacht werden kann, sollte hier besonderes Augenmerk auf die durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap.3) gelegt werden. Grundsätzlich ist der Abbruch aber je Bauabschnitt möglichst in der Zeit von September bis Februar durchzuführen, da die Maßnahmen so deutlich außerhalb des Brutzeitraums durchgeführt und abgeschlossen werden können. Auch Fledermäuse im Wochenstubenquartier können in dieser Jahreszeit sicher ausgeschlossen werden.

Da fachgerechte Planung und artgerechter Einbau der Ersatzquartiere eine wichtige Voraussetzung für eine Wiederbesiedlung darstellen, werden die erforderlichen Maßnahmen mit dem beauftragten Planungsbüro abgesprochen und nach Prüfung in die Planungsunterlagen integriert. Durch den naturschutzfachlichen Sachverständigen wird ein naturschutzfachliches Kompensationskonzept erstellt, der Einbau der Ersatzquartiere betreut und nach Fertigstellung abgenommen. Die entsprechenden Abnahmeprotokolle werden nach Umsetzung der Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde übergeben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts können noch keine Fassadenansichten zur Verfügung gestellt werden. Im Wesentlichen wird aber der Feuerwachtyp wie am BV Mobschatz zum Einsatz kommen, welcher bereits in den vergangenen Jahren artenschutzfachlich betreut und mit Ersatznistplätzen bestückt wurde. Die genauen Nistkastentypen können somit auch noch nicht benannt werden, es wird jedoch

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn
Struppener Straße 27, 01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

ein Kompensationskonzept in Anlehnung an die problemlos realisierbaren Nistplätze des BV Mobschatz erstellt werden.

Nach Umsetzung der im vorliegenden Gutachten angesprochenen Artenschutzmaßnahmen werden für den Verlust von 3 potentiellen Fledermausquartieren insgesamt 9 Fledermausersatzquartiere zur Verfügung stehen. Für die verloren gehenden 2 Nistplätze revierbildender Vogelarten wird Ersatz in Form von 4 Ersatznistkästen, speziell für Nischenbrüter gebracht. Zusätzlich wird empfohlen, 10 Nistkästen, speziell für Mauersegler/ Haussperling zu integrieren.

Die geplante Fertigstellung der Neubauarbeiten ist für Herbst 2026 terminiert, sodass die Ersatznistplätze bereits vor Abbruch des Gebäudes 2 zur Verfügung stehen werden.

Unabhängig vom Kompensationsbedarf sollten auf dem südlichen Grundstücksbereich (Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche) möglichst artenreich Gehölze, Hecken und Baumgruppen sowie ein Totholzbereich Beachtung finden. So könnte die Fläche reptilienfreundlich gestaltet werden.

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN

Gutachten im Fachbereich Natur- und Artenschutz

Mike Hahn, Viola Ringling- Hahn

Struppener Straße 27, 01259 Dresden

TEL/FAX: 0351/3327223, FUNK: 01743867380

E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

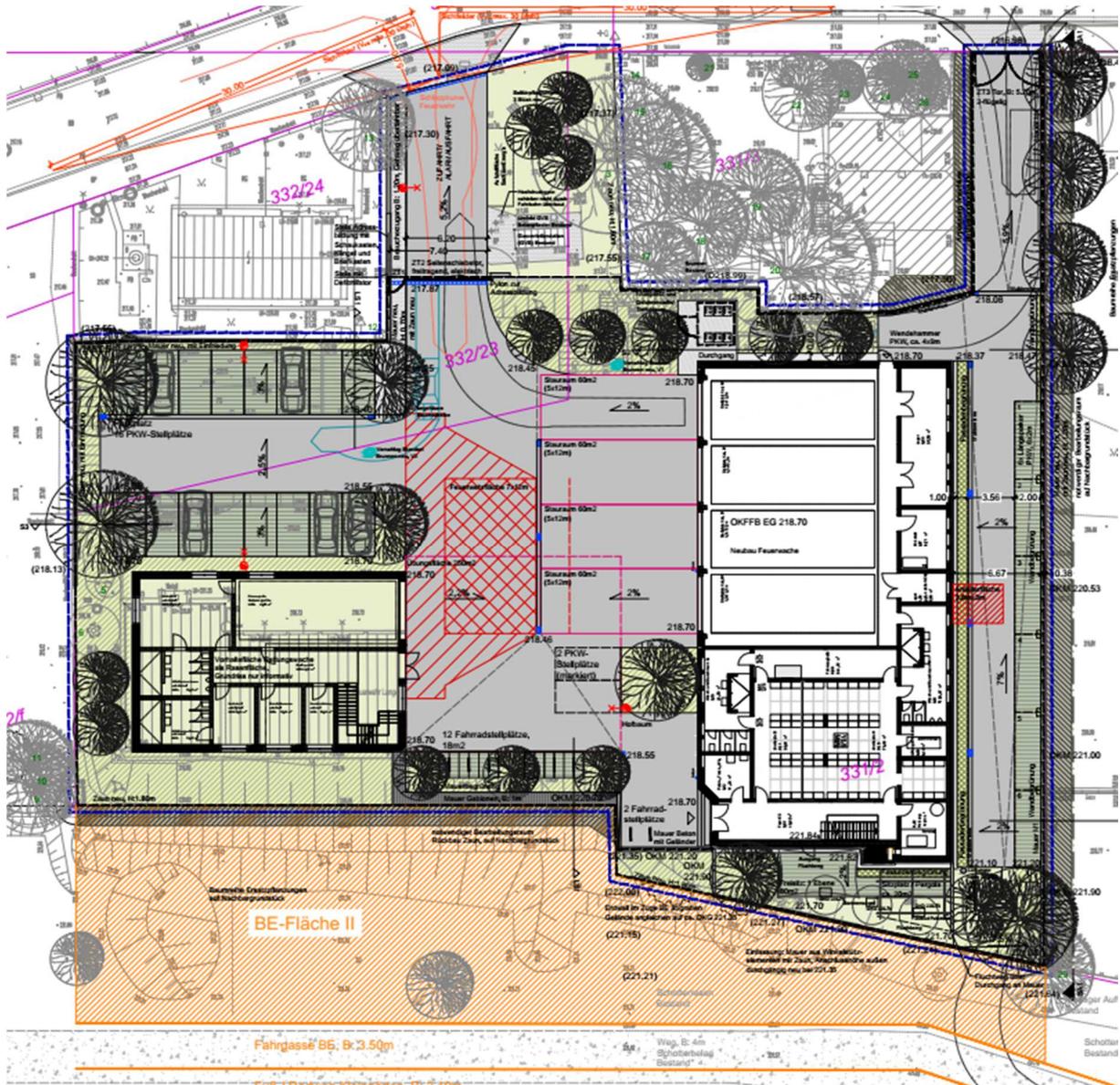


Abbildung 18: Lageplan Freiflächen

aufgestellt am 11.09.2023

aktualisiert am 20.02.2024

aktualisiert am 11.07.2024

M. Hahn
(naturschutzfachlicher Gutachter)